

Plakatierung im Stadtgebiet Sankt Augustin; Standards für die Genehmigung von Erlaubnissen

Die nachfolgenden Standards sind für die Erteilung von Erlaubnissen verbindlich anzuwenden.

Erlaubnisse werden nur in den nachfolgend aufgelisteten Fällen erteilt und wenn seitens des Antragstellers ein Ansprechpartner mit telefonischer Erreichbarkeit mitgeteilt wird.

1. Plakatierung für Firmen mit Haupt-/Filialsitz in Sankt Augustin

- Bei Neueröffnung, Schließung (Räumungsverkauf) oder besonderen Verkaufsaktionen (max. 4x jährlich)
- Maximal 40 Plakate im gesamten Stadtgebiet
- Maximal 15 Plakate, wenn nur in einem Ortsteil geworben wird
- Dauer: frühestens 2 Wochen vor dem Termin
- Ende: Tag nach dem Termin

2. Flohmärkte im Stadtgebiet

- Maximal 40 Plakate im gesamten Stadtgebiet
- Maximal 15 Plakate, wenn nur in einem Ortsteil geworben wird
- Beginn: frühestens 2 Wochen vor Veranstaltung
- Ende: Tag nach der Veranstaltung

3. Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfeste, Kirchenfeste, Kirmes, Stadt-/Stadtteilstädte, Weihnachtsmärkte, sonstige kulturelle Veranstaltungen

- Maximal 40 Plakate im gesamten Stadtgebiet
- Maximal 15 Plakate, wenn nur in einem Ortsteil geworben wird
- Gilt auch für Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, wenn Vereine oder Institutionen der Stadt beteiligt sind (vom Antragsteller nachzuweisen) sowie
- für Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets, wenn die jeweilige Stadtverwaltung oder eine städtische Gesellschaft die Veranstaltung durchführt.

- Beginn: frühestens 2 Wochen vor Veranstaltung
- Ende: innerhalb 1 Woche nach Veranstaltung

4. **Wanderzirkusse und vergleichbare Gewerbetreibende**

- Maximal 20 Plakate
- Beginn: frühestens 1 Woche vor Veranstaltung
- Ende: Tag nach der Veranstaltung

5. **Plakatierung durch Parteien**

Bei Wahlen:

- Beginn: frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag; fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag gilt als frühester Beginn der davor liegende Freitag.
- Ende: innerhalb 2 Wochen nach dem Wahltag

Parteiveranstaltungen (Bürgerversammlungen u.ä.):

- Maximal 40 Plakate im gesamten Stadtgebiet
- Maximal 15 Plakate, wenn nur in einem Ortsteil geworben wird
- Beginn: frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
- Ende: Tag nach der Veranstaltung

Grüße zu bestimmten Anlässen (Weihnachten, Ostern, Sommerferien u.ä.)

- Maximal 40 Plakate im gesamten Stadtgebiet
- Maximal 15 Plakate, wenn nur in einem Ortsteil geworben wird
- Beginn: frühestens 2 Wochen vor dem Anlass
- Ende: innerhalb 1 Woche nach dem Anlass

Gebührenberechnung

Plakatierungen werden nach dem gültigen Gebührentarif (§§ 2, 10 Sondernutzungssatzung i. V. m. Gebührentarif Nr. 6) abgerechnet, bis auf die in § 11 Abs. 1 Sondernutzungssatzung genannten Fälle.

Keine bzw. reduzierte Gebühren gem. § 11 Abs. 2 Sondernutzungssatzung werden erhoben bei Plakatierungen folgender Antragsteller für eigene Veranstaltungen:

- politische Parteien (keine Gebühr)
- Freiwillige Feuerwehr Sankt Augustin (keine Gebühr)
- ortsansässige Vereine (nur Verwaltungsgebühr gem. Anlage 2, Nr. 1 Sondernutzungssatzung)